



# Statuten des Ehemaligenvereins des Willem C. Vis Wettbewerbs in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit

## Präambel

DIE MITGLIEDER des Ehemaligenvereines des Willem C. Vis Wettbewerbs in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit——

IN DEM BESTREBEN, einen Verein zur andauernden Förderung und Verbesserung des „Willem C. Vis Wettbewerbs in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit“ (in der englischen Sprache „*Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot*“ oder kurz „*der Moot*“ genannt) zu schaffen——

IN DEM BESTREBEN, einen Verein zu schaffen, der die Verbindungen zwischen den ehemaligen Teilnehmern des Wettbewerbes weltweit erhalten und stärken sowie auf diese Weise ein Netzwerk aus Juristen zum fortwährenden Austausch von beruflichen und kulturellen Erfahrungen herstellen soll——

IN DEM WUNSCH, internationalen Bemühungen, die eine Vereinheitlichung des Internationalen Handelsrechts sowie die Förderung der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeitspraxis zum Ziel haben, zu unterstützen——

IN DEM WUNSCH, die Lehre und Forschung des Internationalen Rechts zu fördern——

IN DEM WUNSCH, eine Plattform für den Austausch von Informationen zwischen „Recht“ und „Wirtschaft“ zu bilden und in diesem Zusammenhang fächerübergreifende, gemeinsame Anliegen anzusprechen——

LEGEN DIE STATUTEN DES VEREINES WIE FOLGT FEST:

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den deutschen Namen „Ehemaligenverein des Willem C. Vis Wettbewerbs in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit“ und den englischen Namen „*Alumni Association of the Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot*“.

- (1a) Der Verein führt darüber hinaus den Kurznamen „*Moot Alumni Association*“ und die Abkürzung „*MAA*“.
- (1b) Der Vorstand soll darauf hinwirken, dass alle Namen der Absätze (1) und (1a) in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) die dauerhafte Förderung und Verbesserung des Moot;
- b) die weltweite Aufrechterhaltung und Vertiefung der sozialen Verbindungen unter den Moot-Teilnehmern sowie den Vereinsmitgliedern;
- c) die Förderung der Vereinheitlichung des Internationalen Handelsrechts;
- d) die Förderung der Praxis der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit;
- e) die Förderung der Forschung und Lehre des Internationalen Rechts;
- f) die Förderung des Studiums und der Aufarbeitung gemeinsamer Anknüpfungspunkte und Anliegen von „Recht“ und „Wirtschaft“.

Die Tätigkeit des Vereines ist sowohl gemeinnützig, als auch wissenschaftlich und ausbildungsorientiert. Der Verein ist politisch unabhängig.

## **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) akademische, kulturelle, gesellschaftliche und berufsentwicklungsspezifische Vorhaben;
  - b) die Herausgabe von internen und externen Publikationen;
  - c) Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, gesellige Zusammenkünfte, Konferenzen.

Erwachsen dem Verein neue Aufgaben, die durch andere ideelle Mittel als die genannten verwirklicht werden können, ist die Satzung auf der nächst möglichen Generalversammlung

dahingehend zu ergänzen. Dies schließt nicht die Möglichkeit aus, sich in dringenden Fällen schon vor Satzungsänderung dieser Mittel zu bedienen.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Beitrittsgebühren und/oder Mitgliedsbeiträge;
  - b) Erträge aus Veranstaltungen, Veröffentlichungen und vereinseigenen Unternehmungen;
  - c) Spenden, Sammlungen, Vermächnissen und sonstige Zuwendungen.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind ehemalige Teilnehmer des Moot sowie teilnehmende Schiedsrichter.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene Personen, die mit dem Moot auf andere Weise assoziiert sind, insbesondere akademische oder berufsmäßige Organisationen oder Einrichtungen (juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften), die den Verein und dessen Zweck akademisch und/oder finanziell unterstützen wollen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder den Moot ernannt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Verweigerung muss jedoch schriftlich erfolgen. Gegen die Entscheidung der Verweigerung der Aufnahme stehen dem Antragsteller keine Rechtsmittel oder Ansprüche gegenüber dem Verein oder dem Vorstand zu.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands oder einem Drittel aller Mitglieder durch die Generalversammlung auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder müssen nicht im Verein aktiv tätig sein.

**§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen; er muss dem Vorstand jedoch mindestens zwei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres des Vereines schriftlich zugehen, um zum Ende dieses Rechnungsjahres wirksam zu werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so wird der Austritt erst zum Ende des folgenden Rechnungsjahres wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann auch auf Antrag des Vorstandes von zwei Drittel der Generalversammlung wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

**§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu. Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu; juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften haben jedoch einen Vertreter zur Stimmabgabe zu bestimmen. Das passive Wahlrecht steht nur physischen Personen zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, durch die vom Vorstand zur Verfügung gestellten Einrichtungen (insbesondere die Internetseite des Vereins) dem Verein ihre aktuelle Anschrift und E-Mail-Adresse sowie deren Änderung unverzüglich mitzuteilen und diese empfangsbereit zu halten. Verletzt ein Mitglied diese Pflicht, gelten Mitteilungen, die an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse gesendet wurden, als zugegangen. Den Verein trifft keine Nachforschungspflicht, selbst wenn eine Nachricht als unzustellbar zurückgesandt wird.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), der Beirat (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

## **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG<sup>1</sup>),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG<sup>2</sup>, § 11 Abs. 3 zweiter Satz dieser Statuten),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)

binnen zehn Wochen statt.

---

<sup>1</sup> § 21 Abs. 5 VereinsG: Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen

<sup>2</sup> Siehe Fn 4.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail oder durch Aushang auf der Internetseite des Vereins einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand mittels E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen; die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereines bedarf jedoch der Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung oder auf seine/ihre Bestimmung eine/r der Vize-Präsidenten/innen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied den Vorsitz. Der Vorstand kann auch eines der Vereinsmitglieder bitten, den Vorsitz bei der Generalversammlung zu führen.
- (10) Es sind Protokolle der Generalversammlung zu führen.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der Rechnungsprüfer und des Beirates;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### **§ 11: Vorstand / „Executive Board“**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus Präsident/Präsidentin und zwei Vize-Präsidenten/innen. Ein Vorstandsmitglied übt auch die Funktion des/der Kassier/in aus. Der Vorstand kann nach innen und außen auch unter seiner englischen Bezeichnung „Executive Board“ auftreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Zur Wahl können sich nur Kandidatenteams, bestehend jeweils aus einem/einer Präsident/Präsidentin und zwei Vize-Präsidenten/innen stellen.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode beginnt am 1. Mai, der der letzten Generalversammlung folgt und endet am 30. April des darauf folgenden Jahres. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Präsident/von der Präsidentin, bei Verhinderung von einem der beiden Vize-Präsidenten/innen, schriftlich oder mündlich einberufen.

- (6) Jeder der drei Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsbefugt.
- (7) *(aufgehoben)*
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Aufgrund der Unentgeltlichkeit der Vorstandstätigkeit ist eine Haftung der Vorstandsmitglieder für Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
  - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten;
  - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
  - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

- (2) Der Vorstand darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung anderer Mitglieder des Vereins bedienen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Vorstand ist in diesem Rahmen auch berechtigt, Vollmachten namens des Vereins zu erteilen.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Präsident/Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemeinsam mit den Vize-Präsidenten/innen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) *(aufgehoben)*
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Jener/Jene Vize-Präsident/Präsidentin, der/die auch die Funktion des/der Kassier/in ausübt, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- (4) Das Rechnungsjahr des Vereines beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

- (5) Aufgrund der Unentgeltlichkeit der Rechnungsprüfertätigkeit ist eine Haftung der Rechnungsprüfer für Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

### **§ 15: Der Beirat / „Advisory Board“**

- (1) Der Beirat besteht aus Personen, die ein besonderes Interesse an den Zielen und Tätigkeiten des Vereines haben und den Vorstand mit ihren beruflichen und/oder akademischen Erfahrungen und Sachkenntnissen beratend unterstützen. Der Beirat kann nach innen und außen auch unter seiner englischen Bezeichnung „Advisory Board“ auftreten.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt und abgewählt. Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist auf fünfundzwanzig begrenzt. Die Ernennung zum Beiratsmitglied erfolgt auf Lebenszeit; Beiratsmitglieder können jedoch jederzeit schriftlich ihren Rücktritt gegenüber dem Vorstand erklären. Beiratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Zum Beiratsmitglied kann auch eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ernannt werden, die mit dem Verein kooperiert und diesen unterstützt. Die juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft hat jedoch eine physische Person als seine/n/ihre/n Vertreter/in namhaft zu machen, welche/r die Beiratsfunktion im Namen derselben ausübt.
- (4) Die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und dem Beirat sowie die interne Organisation des Beirates und dessen Zusammentreffen folgen keinen festgesetzten Regeln. Der Vorstand soll den Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder über seine Vorhaben informieren und deren Rat und Meinung bei Bedarf einholen. Die Beiratsmitglieder sind aufgefordert, die Arbeit des Vorstandes zu diskutieren, zu kommentieren und beratend zu unterstützen.
- (5) Beiratsmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Vorschläge oder Stellungnahmen zu machen. Zur Kommunikation mit den Vereinsmitgliedern kann sich der Beirat der Kommunikationsmittel des Vorstandes bedienen, die der Vorstand den Beiratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen hat, um die Vereinsmitglieder zu erreichen.

### **§ 16: Schiedsgericht**

- (1) Vor Anrufung des vereinsinternen Schiedsgerichtes sind mit Unterstützung des Beirates innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten einvernehmliche Streitbeilegungsversuche zu unternehmen.
- (2) Das vereinsinterne Schiedsgericht:
- a) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- b) Das vereinsinterne Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung und des Beirates – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
  - c) Die zu verwendende Verfahrenssprache ist Englisch.
  - d) Das vereinsinterne Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (3) Das Schiedsgericht nach der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung:
- Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des vereinsinternen Schiedsgerichtes die endgültige Streitbeilegung durch ein Schiedsgericht nach der jeweils gültigen UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung offen.
- a) Die Ernennende Stelle ist der Beirat;
  - b) die Anzahl der Schiedsrichter beträgt eins;
  - c) der Schiedsort ist Wien;
  - d) und die zu verwendende Verfahrenssprache ist Englisch.

### **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Es darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen (§§ 34 ff BAO).

**§ 18: Schlussbestimmungen**

- (1) Einzig und allein der deutsche Text der Statuten ist verbindlich. Eine englische Übersetzung des deutschen Textes wird den Mitgliedern ausgehändigt.
- (2) Sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen, können schriftliche Mitteilungen rechtswirksam per Post oder E-Mail vorgenommen werden.
- (3) Für den Fall, dass das Vereinsregister Änderungen dieser Statuten beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diesen abzuwehren. Statutenänderungen, die nach dieser Vorschrift vorgenommen wurden, sind der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.